

tober und der Rechtsöffnungsentscheid vom 29. Oktober 1895. Diese Urkunden bezeichneten als Schuldner den Ehemann Studer und deshalb war auf Begehren der Gläubigerin gegen ihn die Betreibung fortzusetzen.

Insofern § 88, Absatz 2, des solothurnischen Zivilgesetzbuches etwas anderes verfügen sollte, würde darin ein Widerspruch mit den das Betreibungsverfahren regelnden Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs liegen, der zu Gunsten des eidgenössischen Rechtes zu lösen wäre.

Nicht anders gestaltet sich die Entscheidung, wenn angenommen wird, daß die erwähnte kantonale Gesetzesbestimmung eine solche des kantonalen ehelichen Güterrechtes sei, also die materiellen Haftungsverhältnisse der Eheleute im Falle der Gütertrennung beschlage, das Betreibungsverfahren jedoch nicht betreffe und deshalb mit eidgenössischem Betreibungsrecht nicht im Widerspruch stehe. Die Bedeutung der Bestimmung wäre dann offenbar im vorliegenden Falle die, daß die Haftung des Ehemannes Studer für die Schuld seiner Ehefrau mit dem Ausspruch der Gütertrennung dahingefallen wäre. Allein so wenig als der Betreibungsbeamte zu Beginn der Betreibung das materielle Schuldverhältniß zwischen der betreibenden Frau Suter und dem betriebenen Ehemann Studer zu prüfen hatte, ebensowenig stand es ihm zu, von sich aus im Laufe des Verfahrens die Veränderung des Schuldverhältnisses, die vom Betriebenen behauptet wird, zu berücksichtigen. Dann fehlte aber auch der kantonalen Aufsichtsbehörde, die einzig über die formelle Gesetzmäßigkeit des Verfahrens zu wachen hat, die Befugnis, auf bloßes Ansuchen des Betriebenen hin aus materiellrechtlichen Gründen die Betreibung aufzuheben. Vielmehr konnte in diesem Stadium des Verfahrens der Betriebene dessen Hemmung oder Aufhebung gegen den Willen der Gläubigerin nur vor dem Richter nachsuchen, sei es, daß man annimmt, er habe einen nachträglichen Rechtsvorschlag nach Art. 77 erhoben, oder eine Verfügung gemäß Art. 85 des Betreibungsgesetzes erwirken können. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob diese Rechtsbehelfe vorliegend nicht versagen würden, so daß der Betriebene das Verfahren über sich ergehen lassen müßte und lediglich noch auf die Anstellung einer Rückforderungs-

Klage nach Art. 86 des Betreibungsgesetzes angewiesen wäre. Hierüber hat sich die kantonale Aufsichtsbehörde hinweggesetzt, und es erscheint deshalb die von ihr verfügte Aufhebung der Lohnpfändung vom 14. Dezember als eine gesetzwidrige.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und demgemäß die gegen Jakob Studer am 14. Dezember 1895 ausgeführte Pfändung aufrecht erhalten.

## 62. Entscheid vom 10. März 1896 in Sachen Amstler und Konsorten.

I. In einem gegen Christian Hochstrasser, Wirt, in Asp, durchgeführten betreibungsrrechtlichen Verfahren waren die Rekurrenten als Gläubiger des Gemeinschuldners in einer ersten Pfändungsgruppe zugelassen, aber laut Kollokationsplan vom April 1895 zum Teil zu Verlust gewiesen worden. Dufas und Ullmann hatten als Gläubiger in einer zweiten Gruppe für ihre ganze Forderung einen Verlustschein erhalten.

Nachdem hierauf der Schuldner durch Erwerbung einer Liegenschaft zu neuem Vermögen gelangt war, verlangten Dufas und Ullmann am 6. Juni 1895 vom zuständigen Betreibungsamt Densbüren Pfändung derselben. Der Vollzug verzögerte sich, weil Anstände betreffs der Fertigung der Liegenschaft walteten, bis zum 25. September 1895. Unter diesem Datum wurde die Pfändung verurkundet, mit der Bemerkung, daß derselben im I. Range die Kaufsumme, im II. Range die Verluste der ersten Gruppe (also auch der Rekurrenten) laut Kollokationsplan vom April 1895 vorgingen. Am 14. Oktober 1895 stellten dann auch Heinrich Amstler und Mithaste für ihre Verlustbeträge ein Pfändungsbegehren, welchem am 22. Oktober durch Pfändung des Mehrerlöses der Liegenschaft Folge gegeben wurde.

Inzwischen hatten vermitteltst Eingabe an das Betreibungsamt

Denzbüren vom 1. Oktober 1895 Dufas und Ullmann den Gläubigern I. Gruppe den ihnen zugewiesenen Vorrang auf die Pfandgegenstände gemäß Art. 107, ersten Satz, des Betreibungsgesetzes bestritten und verlangt, daß diese Betreibung den dritten Interessenten mitgeteilt werde, unter Ansetzung einer 10tägigen Frist zur Klageerhebung. Am 9. Oktober erließ der Betreibungsbeamte von Denzbüren an sämtliche Gläubiger der I. Gruppe, darunter an die Rekurrenten, die gewünschte Mitteilung und Aufforderung, unter Hinweis auf Art. 107 des Betreibungsgesetzes.

II. Hiegegen führten Heinrich Amsler und Wiltshaste rechtzeitig bei der untern kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde: Art. 107 des Betreibungsgesetzes treffe vorliegend nicht zu, da weder die Beschwerdeführer, noch der Schuldner bei der Pfändung eine Erklärung im Sinne der Anmerkung des Betreibungsbeamten oder einen entsprechenden Anspruch erhoben hätten. Vielmehr habe das Betreibungsamt von Amtes wegen ein Vorrecht der Beschwerdeführer angemerkt. Hiegegen hätten Dufas und Ullmann auf dem Beschwerdewege vorgehen können, nicht aber durch Einleitung des Verfahrens nach Art. 107 des Betreibungsgesetzes. Deshalb sei die Verfügung des Betreibungsbeamten von Denzbüren vom 9. Oktober aufzuheben und derselbe anzuweisen, die Bestreitung vom 1. Oktober den Gläubigern Dufas und Ullmann zurückzuleiten.

Durch Entscheid vom 31. Oktober 1895 sprach die angerufene Behörde den Beschwerdeführern ihren Antrag zu, weil sich Art. 107 des Betreibungsgesetzes nicht auf die Ansprüche beziehe, die der Betreibungsbeamte durch seinen Vormerk zu Gunsten der I. Gläubigergruppe gewahrt habe.

III. Diesen Entscheid haben Dufas und Ullmann rechtzeitig an die obere kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen: Zu Gunsten der Gläubiger I. Gruppe seien durch den Betreibungsbeamten von Denzbüren Pfandrechte zivilrechtlicher Natur vorbehalten worden, und ob diese zu berücksichtigen seien, müsse sich in dem in Art. 106 und 107 vorgesehenen Verfahren erledigen. Deshalb sei der erstinstanzliche Entscheid aufzuheben und die Verfügung des Betreibungsbeamten vom 9. Oktober 1895 zu bestätigen.

Diesem Begehren entsprach die obere kantonale Aufsichtsbehörde gemäß Entscheid vom 26. Dezember 1895.

IV. Mit Eingabe vom 31. Januar 1896 haben Heinrich Amsler und Wiltshaste gegen den ihnen am 22. Januar eröffneten Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde an das Bundesgericht rekuriert, unter Aufrechterhaltung ihres vor der ersten Instanz eingenommenen Standpunktes. Der Antrag geht dahin, es sei in Bestätigung des Präsidialentwurfes vom 31. Oktober das oberinstanzliche Erkenntnis vom 26. Dezember aufzuheben.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Die Art. 106 und 107, bezw. 109 des Betreibungsgesetzes kommen nach ihrem Wortlaut dann zur Anwendung, wenn eine gepfändete Sache vom Schuldner als Eigentum oder Pfand eines Dritten bezeichnet, oder von einem Dritten als Eigentum oder Pfand beansprucht wird. Die Praxis hat die Anwendbarkeit der erwähnten Bestimmungen allerdings auch auf andere Ansprüche auf den Pfandgegenstand ausgedehnt. Immer aber müssen eigentliche Zivilrechte Dritter in Frage stehen, wenn das eigenartige Verfahren der Art. 106 und 107, bezw. 109 zur Anwendung kommen soll, das dazu bestimmt ist, solche Rechte im Hinblick auf die Pfändung des betreffenden Gegenstandes zu liquidieren. Und zwar hat der Betreibungsbeamte im Sinne jener Vorschriften nur dann thätig zu werden, wenn entweder der Dritte selbst seine Rechte auf den Pfandgegenstand geltend macht, oder der Schuldner auf das Bestehen eines solchen Rechtes hinweist.

Dies alles trifft auf den Anspruch der Gläubiger I. Gruppe, den der Betreibungsbeamte von Denzbüren nach seinem Vermerk auf der Pfändungsurkunde für Dufas und Ullmann wahren zu müssen glaubte, nicht zu. Angenommen auch, es stehe den Gläubigern I. Gruppe ein Vorrecht auf die gepfändete Liegenschaft zu, so bestände dasselbe doch jedenfalls bloß darin, daß diese Gläubiger die ersten zum Pfänden wären, so daß der Betreibungsbeamte von Amtes wegen für sie in erster Linie und vor andern Gläubigern das neue Vermögen des Schuldners hätte mit Beschlag belegen sollen. Man hätte es also bloß mit einem betreibungrechtlichen Vorrechte zu tun. Es lag ferner auch dem Betreibungsbeamten weder eine Erklärung des Schuldners,

noch eine solche der Gläubiger I. Gruppe vor, wonach letzteren an der gepfändeten Liegenschaft ein aus dem Civilrecht sich ergebendes Vorrecht zugestanden wäre.

Unter solchen Umständen kann dem in Frage stehenden Vermerk des Betreibungsbeamten von Densbüren nicht die Bedeutung der Anmerkung eines Drittanspruches im Sinne des Art. 106 des Betreibungsgesetzes beigelegt, sondern es muß angenommen werden, es habe derselbe dadurch lediglich die Rechtsstellung der verschiedenen Gläubiger, die auf die Liegenschaft Pfändung erwirkt hatten oder erwirken konnten, bestimmen wollen. Dann aber war hinsichtlich des den Gläubigern I. Gruppe zugedachten Vorrechtes nicht nach Art. 106 und 107 des Betreibungsgesetzes zu verfahren, und mangelt der Mitteilung des Betreibungsbeamten vom 9. Oktober 1895, um deren Gesehmäßigkeit einzig es sich zur Zeit handelt, die rechtliche Grundlage.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und demgemäß wird die Verfügung des Betreibungsamtes Densbüren vom 9. Oktober 1895 aufgehoben.

63. Entscheid vom 24. März 1896 in Sachen Boffard.

In einer Betreibung des Anton Boffard gegen Andreas Christen nahm das Betreibungsamt Altdorf am 25. April 1895 folgende Pfändungsurkunde auf: „Lebensversicherungs-Police Nr. 57,766 bei der allgemeinen Versorgungsanstalt zu Karlsruhe, von 2000 Fr. zahlbar nach zurückgelegtem 65. Lebensjahre. Die jährliche Prämie beträgt 97 Fr. 90 Cts. und der Schuldner zahlt gegenwärtig 53 Jahre. Die Police haftet der Gesellschaft als Faustpfand für 427 Fr. 06 Cts., Darleihen und Zinsen.“

Auf Beschwerde des Schuldners hob die Aufsichtsbehörde des Kantons Uri mit Entscheid vom 8. Juni 1895 die Pfändung auf, gestützt auf folgende Gründe: „Gemäß Art. 92 B.-G. sind

„die Unterstüzungen von Sterbefallvereinen und ähnlichen Anstalten unpfändbar und unter letzteren sind auch die Versorgungsanstalten zu verstehen; aus den Akten geht nicht hervor, daß die Versicherungsprämien zum Nachteil der Gläubiger Christens bezahlt wurden.“

Boffard hat gegen diesen Entscheid rechtzeitig an die eidgenössische Aufsichtsbehörde rekuriert. Er ersucht um Aufhebung desselben und um Bestätigung der Pfändung. Er bestreitet, daß die „Lebensversicherungsgesellschaft in Karlsruhe“ zu den unter Art. 92, Ziffer 9, des Betreibungsgesetzes verstandenen Anstalten gehöre. Sodann seien unter den „Unterstützungen“ dieser Anstalten einzig die Summen zu verstehen, die von der Kasse oder Gesellschaft einem Schuldner beim Eintritt der statistischen Voraussetzungen ausbezahlt oder geschuldet würden. Hievon begrifflich verschieden seien die Anteilsrechte, die einer Person infolge ihrer Beitragsleistungen oder aus andern Gründen an dem Kapital einer solchen Anstalt zustünden. Diese seien gewöhnliche Vermögensrechte, wie z. B. das in einer Versicherungspolice verkörperte aktuelle Vermögensrecht, und es stehe der Pfändbarkeit solcher Anteilsrechte keine gesetzliche Bestimmung entgegen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die Art der Gesetzesauslegung, mittelst deren die kantonale Aufsichtsbehörde dazu gelangt ist, die Police des Christen als unpfändbar zu bezeichnen, muß von vorneherein als eine zu äußerliche bezeichnet werden. Denn gewiß ist nicht der Name der Anstalt, aus dem ja nicht einmal mit Sicherheit auf die Natur ihres Geschäftsbetriebes geschlossen werden kann, entscheidend für die Frage, ob eine von derselben ausgestellte Lebensversicherungspolice nach Art. 92, Ziffer 9, des Betreibungsgesetzes unpfändbar sei oder nicht. Wohl ist die Provenienz der nach dieser Bestimmung vom Zugriff der Gläubiger ausgeschlossenen Vermögensobjekte insofern wesentlich, als dieselben von Kassen oder Anstalten herrühren müssen, welche die Leistungen von Unterstützungen überhaupt zum Zwecke haben. Allein dieses bestimmt